



Nr.	Fördergegenstand	max. Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht *	Wesentliche Anforderungen
6.2.1	Bildungsprämie Kommunale Wärmeplanung	70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben für finanzschwache Kommunen	500 € pro Fortbildungstag, 2 500 € pro beschäftigter Person, 2 750 € pro beschäftigter Person einer finanzschwachen Kommune	De-minimis-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Antragsberechtigt sind Kommunen, kommunale Unternehmen sowie KMU ▶ je Antragsberechtigte sind maximal drei Weiterbildungen jährlich förderfähig ▶ Förderfähige Lehrgänge müssen mindestens 16 Unterrichtseinheiten umfassen ▶ Zuwendungsbestimmungen unter 6.2.1 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.2.2	Bildungsprämie Wärmepumpe	Pauschaler Zuschuss	500 € pro Fortbildungstag, 1 500 € pro beschäftigter Person	De-minimis-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig ist die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen nach VDI 4645-1 oder vergleichbarer Fortbildungen für technische Führungskräfte oder planungsverantwortliche Beschäftigte. ▶ Antragsberechtigt sind alle in Nordrhein-Westfalen ansässigen Sanitär-, Heizungs- und Klimabetriebe (SHK-Betriebe) und Kälte- und Klimaanlage-Betriebe, die Mitglied einer örtlichen Handwerkskammer sind. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr 6.2.2 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.2.3	Weiterbildung zur Fachkraft für Bohrungen für geothermische Zwecke und Einbau von geschlossenen Wärmeübertrager-Systemen (Erdwärmesonden)	Pauschaler Zuschuss	500 € pro Beschäftigten und erfolgreich absolvierter Fortbildung	De-minimis-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefördert wird die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen zur Fachkraft für Bohrungen für geothermische Zwecke und Einbau von geschlossenen Wärmeübertrager-Systemen (Erdwärmesonden). ▶ je Betrieb sind maximal drei Weiterbildungen jährlich förderfähig ▶ Antragsberechtigt sind alle in Nordrhein-Westfalen ansässigen Betriebe, welche nach DVGW-Arbeitsblatt W 120-2 zertifiziert wurden. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.3 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	max. Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht *	Wesentliche Anforderungen
6.2.4	Fortbildungslehrgänge an einer staatlich anerkannten Fachschule für Technik	Pauschaler Zuschuss	5.000 € pro Fortbildung zur Schichtführerin oder zum Schichtführer bzw. 10.000 € pro Fortbildung zur Technikerin oder zum Techniker	De-minimis-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefördert wird die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen zur Schichtführerin oder zum Schichtführer bzw. zur Technikerin oder zum Techniker für Bohr- und Fördertechnik. ▶ Je Betrieb jährlich maximal eine Fortbildung zur Schichtführerin oder zum Schichtführer und maximal eine Fortbildung zur Technikerin oder zum Techniker ▶ Antragsberechtigt sind in Nordrhein-Westfalen wohnhafte Privatpersonen sowie in Nordrhein-Westfalen ansässige Betriebe, die entsprechende Leistungen erbringen. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.4 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.2.5	Wärmekonzepte für Quartiere	60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	45 000 €	Art. 49 AGVO: max. 60 % (GU) 70 % (MU) 80 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefördert wird die Erstellung von Energie- und Wärmekonzepten für Neubau- und Bestandsquartiere mit Lösungsoptionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045. ▶ Die Quartiere müssen mindestens 20 Wohneinheiten im Einfamilien- und/oder Doppelhaus-Bereich oder mindestens 30 Wohneinheiten im Mehrfamilienhaus-Bereich umfassen. ▶ Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Konzepterstellung inkl. Beratungsleistungen und gegebenenfalls notwendiger Vorprüfungen und Untersuchungen für die Erstellung. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.2.5 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	max. Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht *	Wesentliche Anforderungen
6.2.6	Förderung von Wärmekonzepten für Prozesse	50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. für kleine und mittlere Unternehmen max. 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Bereitstellung oder Einbindung externer Abwärme	25 000 € je Unternehmen bzw. bei Bereitstellung oder Einbindung externer Abwärme max. 45 000 € je Unternehmen	Art. 49 AGVO: max. 60 % (GU) 70 % (MU) 80 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind technisch-betriebswirtschaftliche Konzepte zur Umsetzung effizienter, CO₂-armer und CO₂-neutraler Prozesswärme. ▶ Die Untersuchungen, Beratungen und Konzeptionen haben durch eine qualifizierte Beraterin oder einen qualifizierten Berater zu erfolgen. Qualifiziert sind Beratungspersonen, wenn sie vergütete fachspezifische Beratungsleistungen im Bereich industrieller oder energiewirtschaftlicher Anlagen innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen können und in diesem Zeitraum fachbezogen unternehmerisch tätig waren. ▶ Richtet sich an Unternehmen des produzierenden Gewerbes. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter 6.2.6 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.2.7	Erstberatung zur klimaneutralen Transformation für Kleinst- und Kleinunternehmen	65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	10 000 € je Unternehmen, 1 500 € pro Beratungsperson und Tag	De-minimis-Verordnung, De-minimis-Verordnung des Agrarsektors	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind technisch-betriebswirtschaftliche Beratungen mit schriftlichen Handlungsempfehlungen zur klimaneutralen Transformation. ▶ Die Untersuchungen, Beratungen und Konzeptionen haben durch eine qualifizierte Beraterin oder einen qualifizierten Berater zu erfolgen. Qualifiziert sind Beratungspersonen, wenn sie vergütete fachspezifische Beratungsleistungen im Bereich industrieller oder energiewirtschaftlicher Anlagen innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen können und in diesem Zeitraum fachbezogen unternehmerisch tätig waren. ▶ Richtet sich an Unternehmen des produzierenden Gewerbes. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter 6.2.7 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	max. Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht *	Wesentliche Anforderungen
6.2.8	Transformationskonzepte für die treibhausgasneutrale Produktion 2045	60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. max. 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Klein- und Kleinstunternehmen	60 000 € je Unternehmen	Art. 49 AGVO: max. 60 % (GU) 70 % (MU) 80 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig ist die Erstellung technisch-betriebswirtschaftlicher Konzepte zur Transformation von Unternehmen und Handwerksbetrieben des produzierenden Gewerbes im Hinblick auf das Ziel einer treibhausgasneutralen Produktion bis spätestens 2045. ▶ Die Untersuchungen, Beratungen und Konzeptionen haben durch eine qualifizierte Beraterin oder einen qualifizierten Berater zu erfolgen. Qualifiziert sind Beratungspersonen, wenn sie vergütete fachspezifische Beratungsleistungen im Bereich industrieller oder energiewirtschaftlicher Anlagen innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen können und in diesem Zeitraum fachbezogen unternehmerisch tätig waren. ▶ Richtet sich an Unternehmen des produzierenden Gewerbes. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter 6.2.8 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	max. Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht *	Wesentliche Anforderungen
6.3.1	Nahwärme- und Nahkältenetze				
6.3.1.1	Energieeffiziente Nahwärme- und Nahkältenetze	25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	100.000 €	Art. 46 AGVO: max. 30 % (GU)	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Das Netz muss den Kriterien der Richtlinie 2012/27/EU (Energieeffizienz-Richtlinie) entsprechen und der Versorgung Dritter dienen. ▶ Informationen zu den energetischen Eigenschaften des Netzes (Energieträger, CO₂-Emissionen etc.) sind durch den Netzbetreiber zu veröffentlichen. ▶ Die bereitgestellte Wärme bzw. Kälte muss: <ul style="list-style-type: none"> – bei energieeffizienten Nahwärme- und Nahkältenetzen zu mind. 50 % aus erneuerbaren Energien oder zu mind. 50 % aus Abwärme oder zu mind. 75 % aus KWK-Anlagen oder zu mind. 50 % durch eine Kombination dieser Maßnahmen stammen; – bei kalten Nahwärmenetzen vorwiegend aus erneuerbaren Quellen oder effizient genutzter Abwärme stammen und das Netz muss eine Übertragungstemperatur von in der Regel bis zu 20 °C aufweisen. ▶ Vorlage einer detaillierten Projektbeschreibung erforderlich. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.1.1 bzw. 6.3.1.2 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.3.1.2	Kalte Nahwärmenetze	40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	200.000 €	40 % (MU) 50 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	
6.3.2	Anlagen zur Auskopplung von Wärme zur leitungsgebundenen Wärmeversorgung	25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	100.000 €	Art. 46 AGVO: max. 45 % (GU) 55 % (MU) 65 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind Anlagen zur Nutzung von Wärme oder Kälte, die aus technischen Prozessen, baulichen Anlagen oder Ver- und Entsorgungsleitungen stammt zur Einspeisung in ein Wärmenetz. ▶ Vorlage einer detaillierten Anlagenbeschreibung erforderlich. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr 6.3.2 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.3.3	Anlagen zur Nutzung von Abwärme für die Gebäudeversorgung	25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	100.000 €	Art. 38a AGVO: max. 30 % (GU) 40 % (MU) 50 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind Anlagen zur Nutzung von Wärme oder Kälte, die aus technischen Prozessen, baulichen Anlagen oder Ver- und Entsorgungsleitungen zur Gebäudeversorgung. ▶ Die Wärme oder Kälte muss durch ein Netz an mehrere Gebäude oder Anlagen zur Nutzung von Raum- oder Prozesswärme oder –kälte verteilt werden: ▶ Vorlage einer detaillierten Anlagenbeschreibung erforderlich. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.3 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts
(GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	max. Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht *	Wesentliche Anforderungen
6.3.4	Anschluss an ein Wärme- und Kältenetz				
6.3.4.1	Wärmeübergabestationen	25 % der zuwendungs- fähigen Ausgaben	1.000 € je Anlage	De-minimis- Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind indirekte Stationen mit oder ohne Warmwasserbereitung. ▶ Die aus dem Netz bereitgestellte Wärme oder Kälte muss zu einem wesentlichen Anteil aus erneuerbaren Energien oder zu mind. 65 % aus Anlagen zur Nutzung von Ab- oder Umgebungswärme oder zu mind. 65 % aus KWK-Anlagen oder zu mind. 65 % durch eine Kombination dieser Maßnahmen stammen. ▶ Informationen zu den energetischen Eigenschaften des Netzes (Energieträger, CO₂-Emissionen etc.) sind durch den Netzbetreiber zu veröffentlichen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.4 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.3.4.2	Wärmepumpen in Verbindung mit einem kalten Wärmenetz	25 % der zuwendungs- fähigen Ausgaben	1.500 € je Anlage	Art. 41 AGVO: max. 45 % (GU) 55 % (MU) 65 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind Wärmepumpen sowie die auf einem Grundstück notwendigen Arbeiten für den kundenseitigen Anschluss an ein kaltes Wärmenetz. ▶ Informationen zu den energetischen Eigenschaften des Netzes (Energieträger, CO₂-Emissionen etc.) sind durch den Netzbetreiber zu veröffentlichen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.4 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.3.5	Wärme- und Kältespeicher	25 % der zuwendungs- fähigen Ausgaben	100.000 €	Art. 38 AGVO: max. 30 % (GU) 40 % (MU) 50 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind besondere Wärme- und Kältespeicher (wie z. B. Latentwärmespeicher oder Eisspeicher) für den privaten oder gewerblichen Bereich. ▶ Vorlage einer detaillierten Anlagenbeschreibung erforderlich. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.5 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts
(GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	max. Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht *	Wesentliche Anforderungen
6.4.1	Oberflächennahe Geothermie in Verbindung mit einer Wärmepumpe				
6.4.1.1	Erdwärmesonden	35 € / m (Neubau) bzw. 50 € / m (Bestand)	12 000 € für Bestandsgebäude; 8 000 € für Neubau	Art. 41 AGVO: max. 45 % (GU) 55 % (MU) 65 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bohrungen bis maximal 400 m Teufe (Bohrtiefe). ▶ Die Auslegung und Ausführung muss gemäß Richtlinie VDI 4640 "Thermische Nutzung des Untergrunds" durchgeführt werden. ▶ Die Maßnahme muss den Anforderungen des LANUV-Arbeitsblatts 39 "Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Nutzung von oberflächennaher Erdwärme" entsprechen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Die geförderte Anlage darf nicht zur Erfüllung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes dienen. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.4.1 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.4.1.2	Erdwärmekollektoren	15 € / qm (Neubau) bzw. 35 € / qm (Bestand)			
6.4.1.3	Brunnenbohrungen	5 € / Liter und Stunde Förderleistung der Pumpe			
6.4.2	Thermische Solaranlagen für die Gebäudeversorgung	90 € / qm Bruttokollektorfläche		Art. 41 AGVO: max. 45 % (GU) 55 % (MU) 65 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind max. 1 qm Bruttokollektorfläche pro 10 qm beheizter Wohn- oder Gewerbefläche. ▶ Die Mindestgröße beträgt 4 qm Bruttokollektorfläche. ▶ 525 kWh Mindestenergieertrag pro qm Kollektorfläche und Jahr. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Die geförderte Anlage darf nicht zur Erfüllung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes dienen. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr.6.4.2 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	max. Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht *	Wesentliche Anforderungen
6.4.3	Steuereinrichtungen für den Betrieb von Wärmepumpen in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage	40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	750 € je Gebäude und Standort	Art. 41 AGVO: max. 45 % (GU) 55 % (MU) 65 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderfähig sind die für die Verbindung einer geothermischen Wärmepumpe mit einer Photovoltaikanlage erforderlichen Komponenten. ▶ Eines der beiden Geräte muss neu installiert werden und das jeweils andere seit mindestens zwei Jahren am Standort betrieben werden. ▶ Die Wärmepumpe muss Erdwärme, Wasser oder Abwärme als Wärmequelle nutzen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr.6.4.3 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.4.4	Biomasseanlagen in Verbindung mit der Nutzung von Solarenergie				
6.4.4.1	Pelletkessel mit Brennwerttechnik	Pauschaler Zuschuss	2.000 €	Art. 41 AGVO: max. 45 % (GU) 55 % (MU) 65 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Förderung nur für Bestandsgebäude und in Verbindung mit einer neu errichteten oder bereits installierten thermischen Solaranlage oder Photovoltaikanlage. ▶ Anlage muss wassergeführt sein und mit einem ausreichend großen Speicher (30 Liter/kW) verbunden werden. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Die geförderte Anlage darf nicht zur Erfüllung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes dienen. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.3 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.4.4.2	Pelletkessel mit Heizwerttechnik	Pauschaler Zuschuss	1.750 €		
6.4.4.3	Kombikessel (Hybridkessel), Holzhackschnitzelkessel, Scheitholzvergaserkessel	Pauschaler Zuschuss	1.000 €		

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts
(GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	max. Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht *	Wesentliche Anforderungen
6.4.5	Stationäre wasserstoffbasierte Energiesysteme in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage				
	Elektrolyseure und Wasserstoffspeicher	40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	100.000 € je Anlagensystem	Art. 41 AGVO: max. 45 % (GU) 55 % (MU) 65 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Das Gesamtsystem muss mindestens aus einem Elektrolyseur, Wasserstoffspeicher, wasserstoffbasierten Energiewandler und einer Photovoltaikanlage bestehen. ▶ Bei der Kombination mit anderen Förderprogrammen kann jede Systemkomponente nur einmal gefördert werden (keine Kumulation). ▶ Vorlage einer detaillierten Anlagenbeschreibung und fachgerechten Auslegung des Gesamtsystems erforderlich. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.3.1 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.4.6	<u>Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung</u>				
6.4.6.1	Zentrale Lüftungsanlagen	Pauschaler Zuschuss	1.000 € (Neubau) bzw. 2.000 € (Bestand) je Gebäude bzw. Wohneinheit	Art. 38a AGVO: max. 25 % (GU) 35 % (MU) 45 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ zentrale Anlagen: mind. SFP- Klasse 3 nach DIN 16798-3 und Wärmerückgewinnung mind. Klassifizierung H1 nach DIN EN 13053:2020 ▶ dezentrale Anlagen: Wirkungsgrad der Wärmerückgewinnung mind. 75 % ▶ Anlagen müssen den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen und nach der Nennlüftung der DIN 1946-6 ausgelegt und einreguliert werden. ▶ Anforderungen an die energetischen Eigenschaften und die Luftdichtheit des Gebäudes sind einzuhalten und durch eine fachkundige Person nachzuweisen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr 6.4.1 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.4.6.2	Dezentrale Lüftungsanlagen	Pauschaler Zuschuss, ggf. Einzelfallentscheidung bei Schulen, Krankenhäusern, Heimen bzw. Gebäuden mit vergleichbaren Nutzungen	200 € je Gerät und Raum bis max. 1.000 € je Wohneinheit		

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts
(GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	max. Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht *	Wesentliche Anforderungen
6.5	Modellprojekte.NRW				
6.5.1.	KlimaGebäude.NRW innerhalb von KlimaQuartier.NRW	Pauschaler Zuschuss	max. 3.500 € je Wohneinheit (EFH, DH, RH) bzw. max. 2.500 € je Wohneinheit (MFH)	Art. 38a AGVO max. 30 % (GU) 40 % (MU) 50 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Energetische Anforderungen an den Standard „KlimaGebäude.NRW“: <ul style="list-style-type: none"> – wärmebezogene CO₂-Emissionen: max. 5 kg/(qm·a) im Neubau bzw. max. 10 kg/(qm·a) im Bestand; – spez. Transmissionswärmeverlust H_T¹: max. 0,30 W/(qm·K) im Neubau bzw. max. 0,38 W/(qm·K) im Bestand; – Luftwechselrate bei 50 Pa Druckdifferenz (n₅₀-Wert): max. 1,0 pro Stunde. ▶ Nachweis durch Bauvorlageberechtigten nach DIN V 18599:2018-09 sowie einer gesonderten Kohlendioxid-Berechnung. ▶ Vorlage von Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 und Lageplan des Gebäudes. ▶ Förderbonus bei zusätzlicher Reduktion der CO₂-Emissionen. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Förderung innerhalb von Landesprojekten nur in Verbindung mit weiteren Anforderungen zur Veresserung der Energieeffizienz. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.5.1 bzw. 6.5.2. der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.5.2	KlimaGebäude.NRW^{plus} innerhalb von KlimaQuartier.NRW	Pauschaler Zuschuss	500 € pro Wohneinheit bei Neubauten, 700 € bei Bestandsgebäuden	De-minimis- Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Voraussetzung ist die Auszeichnung als KlimaQuartier.NRW mit der Zusatzauszeichnung Energie_plus, Städtebau_plus, Ökologie_plus oder Umsetzung_plus ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.5.2. der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts
(GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	max. Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht *	Wesentliche Anforderungen
6.5.3.1	Wohngebäude im Passivhaus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen	Pauschaler Zuschuss mit Einzelfallentscheidung	max. 4.700 € je Wohneinheit (EFH, DH, RH) bzw. max. 3.400 € je Wohneinheit (MFH)	Art. 38 a AGVO: max. 30 % (GU) 40 % (MU) 50 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Energetische Anforderungen an den Passivhaus-Standard: <ul style="list-style-type: none"> – U-Wert von opaken Bauteilen unter 0,15 W/(qm·K) und von transluzenten Bauteilen unter 0,8 W/(qm·K); – Heizwärmebedarf Q_H: max. 15 kWh/(qm·a); – Jahresprimärenergiebedarf Q_p: max. 40 kWh/(qm·a); – Luftwechselrate bei 50 Pa Druckdifferenz (n_{50}-Wert): max. 0,6 pro Stunde. ▶ Nachweis durch Bauvorlageberechtigten auf Basis des Passivhaus-Projektierungspakets (PHPP). ▶ Vorlage von Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 und Lageplan des Gebäudes. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungen nur im Rahmen der Landesprojekte „100 Klimaschutzsiedlungen in Nordrhein-Westfalen“ und „KlimaQuartier.NRW“. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.5.3 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.5.3.2	Wohngebäude im Drei-Liter-Haus-Standard einschließlich Lüftungsanlagen	Pauschaler Zuschuss mit Einzelfallentscheidung	max. 3.700 € (Neubau) bzw. max. 4.700 € (Bestand) je Wohneinheit (EFH, DH, RH) bzw. max. 2.700 € (Neubau) bzw. max. 3.400 € (Bestand) je Wohneinheit (MFH)	Art. 38a AGVO max. 30 % (GU) 40 % (MU) 50 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Energetische Anforderungen an den Drei-Liter-Haus-Standard: <ul style="list-style-type: none"> – Heizwärmebedarf Q_H: max. 35 kWh/(qm·a); – Luftwechselrate bei 50 Pa Druckdifferenz (n_{50}-Wert): max. 1,0 pro Stunde. ▶ Nachweis durch Bauvorlageberechtigten auf Basis des Passivhaus-Projektierungspakets (PHPP). ▶ Vorlage von Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 und Lageplan des Gebäudes. ▶ Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis max. 60 % Gesamtförderquote zulässig. ▶ Zuwendungen nur im Rahmen der Landesprojekte „100 Klimaschutzsiedlungen in Nordrhein-Westfalen“ und „KlimaQuartier.NRW“. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.5.3 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts (GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).



Nr.	Fördergegenstand	max. Förderung	max. Förderung	EU-Beihilferecht *	Wesentliche Anforderungen
6.5.4	Energie-Monitoring von Nichtwohngebäuden	max. 50 % der zuwendungs- fähigen Ausgaben	100.000 €	Art. 49 AGVO: max. 60 % (GU) 70 % (MU) 80 % (KU) der beihilfefähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefördert wird das Energie-Monitoring von ausgewählten Nichtwohngebäuden. ▶ Zuwendungen nur im Rahmen der Landesprojekte „100 Klimaschutzsiedlungen in Nordrhein-Westfalen“ und „KlimaQuartier.NRW“. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.5.4 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.
6.5.5	Maßnahmen von besonderem Landesinteresse	Einzelfallentscheidun- g	Gemäß des gültigen AGVO Artikels	Gemäß des gültigen AGVO Artikels	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gefördert werden Anlagen, Maßnahmen und Studien, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht. ▶ An die geförderten Projekte werden besondere Anforderungen gestellt. ▶ Auswahl der Projekte durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. ▶ Vorlage einer detaillierten Projektbeschreibung erforderlich. ▶ Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt. ▶ Zuwendungsbestimmungen unter Nr. 6.5.5 der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik.

* Die genannten Förderhöchstsätze gelten für Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts
(GU: Große Unternehmen, MU: Mittlere Unternehmen, KU: Kleine Unternehmen nach der Definition gemäß Anhang I der AGVO).